

Deutsches Reich.

(Fürstenthum Rouss j. L.)

Heimathschein.

Von de(m) unterzeichneten (Fürstl. Landrathsamte) wird dem (Namen, Stand und Wohnort), geboren am zu, zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande hierdurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation etc.) die Eigenschaft als (Reusse) besitzt.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur auf die Dauer von Jahren.*)

Durch diese Fristbestimmung werden jedoch die Bestimmungen der Verträge nicht berührt, welche deutscherseits wegen Uebernahme von Angehörigen oder vormaligen Angehörigen des Deutschen Reichs mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind.

., den

(Fürstliches Landrathsamt.)

(Unterschrift.)

*) Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austrittende sich im Besitze eines Heisepapiers oder Heimathscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matricel eines kaiserlichen Konsulats. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Rückkehr in der Matricel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

(§ 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit [Bundes-Gesetzblatt S. 356].)